



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (206)

Unter Schafen

Schafe wurden vor mehreren tausend Jahren domestiziert und zählen zu den ältesten Haustieren des Menschen. Sie zeichnen sich durch ihr robustes aber auch genügsames Wesen aus und werden zur Fleisch-, Milch- und Wollproduktion gehalten. So nützlich die Tiere auch sein mögen, genießen diese nicht unbedingt den besten Ruf. Heidschnucke und Co. grast das Weideland bis auf den Wurzelbestand ab, so dass wortwörtlich dort zunächst kein Gras wächst, wo das „Wolltier“ geweidet hat. Darüber hinaus stellen die häufig in Herden auftretenden Tiere unberechenbare „Verkehrsteilnehmer“ dar, so dass die Justiz des Öfteren über Schadensfälle mit Schafbeteiligung richten musste.

Zunächst ist festzuhalten: Auch für Schafe bzw. für einen Schäfer, der eine Herde auf einer Straße treibt, gilt sinngemäß das Rechtsfahrgebot. Nach Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts kämen Ausnahmen nur dann in Betracht, wenn die strikte Einhaltung dieses Gebots unmöglich, für den Schäfer bzw. seine Tiere gefährlich oder zumindest nicht zumutbar sei. Es komme entscheidend darauf an, ob das Abweichen vom Rechtsfahrgebot verkehrsgerecht und vernünftig sei. Wird das Rechtsfahrgebot grundlos missachtet, riskiert der Betreffende eine Geldbuße. Soll eine Straße mit Schafen überquert werden, darf dies natürlich nicht nach dem Motto „Die Autofahrer werden schon bremsen!“ geschehen. Die ständige Rechtsprechung stellt im Rahmen der Beaufsichtigung einer Schafherde an konkreten Gefahrenpunkten hohe Sorgfaltsanforderungen. Laufen die Tiere einfach auf die Fahrbahn, ist der Tierhalter im Rahmen seiner sog. Tierhalterhaftung in der Regel für den durch die Schafe verursachten Schaden verantwortlich. Voraussetzung hierbei ist, dass sich gerade eine tierspezifische Gefahr realisiert hat. Eine solche ist anzunehmen, wenn der Schaden durch ein der tierischen Natur entsprechendes, unberechenbares und selbständiges Verhalten verursacht wurde. Auf der anderen Seite muss sich nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) München ein Kraftfahrer auf das in ländlichen Gegenden übliche Viehtreiben einstellen. Angesichts einer in der Nähe der Fahrbahn sich bewegenden Schafherde – so das Gericht – dürfe dieser sein Vorrecht auf freie Durchfahrt nur mit der gebotenen Rücksichtnahme ausüben. Wird dem am Wegesrand befindlichen Tier aber keine ausreichende Aufmerksamkeit geschenkt, muss sich der Lenker im Falle eines Unfalls unter Umständen ein erhebliches Mitverschulden entgegenhalten lassen.

Dass Schafe ihren eigenen Willen haben und nicht unbedingt fremd-

gesteuert sind, stellte auch das OLG Stuttgart fest. Entweicht ein Schaf beim Abladen von einem Anhänger und stößt es bei seiner Flucht mit einem Radfahrer zusammen, soll nach richterlicher Überzeugung für den Zusammenprall die Kfz-Versicherung aufkommen. Denn auch das Entladen – so die Richter – gehöre zum Gebrauch eines Fahrzeugs. Im vorliegenden Fall sei entscheidend, dass gerade der Abladevorgang nicht geklappt habe und dadurch die gefährliche Situation entstanden sei, die später zu der Schadensverursachung geführt habe. Dabei könne es nicht darauf ankommen, ob – so der Senat weiter – das entsprungene Schaf nun noch durch die Fahrt irritiert gewesen sei oder einfach der Enge des Transportfahrzeuges entfliehen wollte.

Für den geneigten Schafliebhaber dürfte sicherlich auch neu sein, dass der Heißhunger der Schafe dem einen oder anderen Haarwild schon das Leben gerettet hat. Zu diesem Ergebnis ist das Amtsgericht Lüneburg im Rahmen einer äußerst kuriosen Entscheidung gekommen. Vorliegend hatte ein Schäfer ohne Einwilligung des Berechtigten seine Schafe über ein Jagdgebiet getrieben. Da die Tiere – nach Argumentation des Pächters – das Gebiet regelrecht abgefressen hätten, sei eine Treibjagd ein völliger Ausfall gewesen. Zu dem Ereignis waren 46 Jäger geladen und auch erschienen. Aufgrund des abgegrasten Gebiets bewegte sich den Waidmännern jedoch nichts vor die Flinte, so dass der Pächter unter anderem seine vergeblichen Aufwendungen für die Verköstigung der Jagdgesellschaft von dem Schäfer verlangte. Doch das Gericht konnte keinen Anspruch des Jägers erkennen und wies die Klage ab. Nach der Urteilsbegründung seien die Verpflegungskosten aufgrund der Einladung entstanden und nicht aufgrund eines ausbleibenden Jagderfolges. Die Treibjagd sei lediglich Motivation des Klägers gewesen, die Einladung auszusprechen. Da die Kosten bei dem Betreffenden ohnehin angefallen wären, lehnte das Gericht folgerichtig einen Schaden ab.

Doch fand der „Scha(r)frichter“ für den Jäger auch ein paar „tröstliche“ Worte, in dem dieser meinte: „In jedem Fall bleibt dem Kläger die Anerkennung seiner Gäste, dass er sie zum Essen eingeladen hat.“ Man kann somit festhalten: Wer den Schaden hat, auch wenn dieser nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann, braucht für den Spott nicht zu sorgen!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de